

▶ Buchführung

Elektronische Kasse: TSE muss erst am 30.09.2020 vorliegen

| Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen ab dem 01.01.2020 mittels einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) vor Manipulationen geschützt sein. Das regelt § 146a AO. Die TSE muss durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert sein. Das Problem ist aber, dass es nicht ausreichend zertifizierte TSE gibt. Deshalb hat das BMF jetzt reagiert und eine zusätzliche Frist bis zum 30.09.2020 eingeräumt. |

Das BMF wörtlich: „Die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen sind umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen. Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO wird es nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30.09.2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Die Belegausgabepflicht nach § 146a Absatz 2 AO bleibt hiervon unberührt“ (BMF, Schreiben vom 06.11.2019, Az. IV A 4 – S 0319/19/10002 :001, Abruf-Nr. 212154).

 **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Beitrag „Nicht manipulierbare Kasse: Der Erlass aus dem BMF und wie Sie darauf reagieren sollten“, ASR 11/2019, Seite 18 → Abruf-Nr. 46105490

▶ Lohnsteuer

Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung für 2020 steigen

| Am 01.01.2020 steigen die Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung. Denn die Sachbezugswerte werden wie jedes Jahr an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. |

Der Monatswert für Unterkunft steigt 2020 auf 235 Euro (2019: 231 Euro). Für die Sachbezugswerte für Verpflegung gilt ab 2020

- der monatliche Gesamtwert von 258 Euro (2019: 251 Euro) bzw.
- der Einzelwert für ein Frühstück 1,80 Euro (2019: 1,77 Euro) und für ein Mittag- oder Abendessen je 3,40 Euro (bisher: 3,30 Euro).

PRAXISTIPP | Unentgeltliche Mahlzeiten – ob in der Kantine, über Essensmarken oder Restaurantgutscheine – müssen in Höhe der Sachbezugswerte lohnversteuert und verbeitragt werden. Dies lässt sich vermeiden, indem der Arbeitnehmer den Betrag zuzahlt oder der Arbeitgeber ihn vom Lohn einbehält.

 **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Übersicht „Sachbezugswerte 2020“ auf asr.iww.de → Abruf-Nr. 46134274

BMF gewährt neun Monate Aufschub



ARCHIV
Ausgabe 11 | 2019
Seite 18–19

Erhöhung entspricht der Entwicklung der Verbraucherpreise



DOWNLOAD
Übersicht
auf asr.iww.de